

MATTHIAS PULTE

## SUIZID UND SUIZIDASSISTENZ: HEUTE NOCH EIN KIRCHEN- UND STAATSKIRCHENRECHTLICHES PROBLEM?

Das kanonische Recht ist in weiten Teilen keine Erfindung der Kirche, sondern greift wesentlich auf das geltende Recht im römischen Kaiserreich zurück. Das römische Recht kannte das Phänomen des Suizides, ohne dass das Wort selbst bekannt gewesen ist. Eher war vom Freitod die Rede, also der selbstbestimmten Setzung des Lebensendes.<sup>1</sup> Wenn es sich dabei um einen Akt der freien Willensentscheidung gehandelt hat, musste auch klar sein, dass das Recht dies zu respektieren hatte. Mit der Ausbreitung des Christentums und seiner Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen änderte sich der Blick auf das Phänomen des Freitodes. Spätestens seit Augustinus wird in der frühen Kirche das Thema des Suizids problematisiert. Das kirchliche Begräbnis war nach seinen Überlegungen jenen vorbehalten, die durch die Taufe zur kirchlichen Gemeinschaft gehörten. Es war aber auch eine ungeteilte Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft erforderlich. Unter einem kirchlichen Begräbnis wurde in früherer Zeit lediglich die Beisetzung in geweihter Erde verstanden. Die Feier liturgischer Riten im Zusammenhang mit der Beisetzung galt *als sekundär*.<sup>2</sup>

Würde diese kirchliche Gemeinschaft gebrochen, wie zum Beispiel durch ein schwer sündhaftes Verhalten durch Vornahme eines Suizids, stünde die Person außerhalb der Gemeinschaft und könnte

---

<sup>1</sup> Hofmann, Dagmar, Suizid in der Spätantike. Seine Bewertung in der lateinischen Literatur, Stuttgart 2007, 9-22.

<sup>2</sup> Vgl. Karger, Michael, Kirchliches Begräbnis trotz Euthanasie? Eine theologisch-rechtliche Studie zum kirchlichen Auftrag „Tote begraben und Trauernde trösten“ (Erfurter Theologische Studien 113), Würzburg 2017, 252.

folglich kein kirchliches Begräbnis erhalten.<sup>3</sup> Nach einer Grundsatzentscheidung von Papst Leo I. wurde der Selbstmord so bewertet, dass in der Tat eine (letztmalige) Äußerung des freien Willens gesehen wurde, sich von Gott und der kirchlichen Gemeinschaft zu lösen. Das hatte zur Konsequenz, dass sich der Täter selbst der von der Kirche angebotenen Heilmittel beraubte.<sup>4</sup> Mit Blick auf die Fragestellung der rechtlichen Behandlung von Suizid und Suizidbeihilfe setzt im Anschluss an Augustinus die kirchliche Gesetzgebung im 4./5. Jahrhundert ein. Ursache ist, dass Suizide in der antiken römischen Gesellschaftsordnung nicht in jedem Fall geächtet, sondern als legitime Weise des Scheidens aus dem Leben betrachtet worden sind.

## 1. RECHTSGESCHICHTLICHE HERLEITUNG

Basierend auf den Quellen des römischen Rechts, finden sich in der säkularen und der kirchlichen Rechtsgeschichte eine Fülle von Quellen<sup>5</sup>, die sich mit der Frage des Suizides und seiner kirchenrechtlichen Relevanz befassen.<sup>6</sup> Zugleich ist es bemerkenswert, dass diese Frage von Rechtshistorikern kanonistischer Provenienz nur selten bearbeitet worden ist. Diese haben sich vor allem mit den Fragen der Kirchenverfassung und der Gesamtkirche befasst.<sup>7</sup> Eine Ausnahme

<sup>3</sup> Vgl. Augustinus, Aurelius, *Opera omnia* VI, in: Migne, Jacques Paul (Hrsg.), *Patrologiae Cursus Completus. Series Latina* (Patrologia Latina 40), o. A. 1845, 283.

<sup>4</sup> Vgl. Karger, *Kirchliches Begräbnis* (Anm. 2), 226 f.

<sup>5</sup> Vgl. Frantzen, Marayke, *Mors voluntaria in reatu. Die Selbsttötung im klassischen römischen Recht*, Göttingen 2012; in diesem Band: Hofmann, Dagmar, *Du sollst nicht töten! Die antiken Wurzeln des christlichen Suizidverbots und seiner Ausnahmen*, 39-64.

<sup>6</sup> Vgl. Weiler, Karoline, *Die Beurteilung der Selbsttötung unter besonderer Berücksichtigung kirchenrechtlicher Regelungen* (Rechtsgeschichtliche Studien 59), Hamburg 2013.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Hegelbacher, Othmar, *Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nicäa 325*, Freiburg/CH 1974, 1-141; Feine, Hans Erich, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche* (Bd. 1), Weimar <sup>3</sup>1955, 23-130; Plöchl, Willibald M., *Geschichte des Kirchenrechts* (Bd. 1), Wien / München <sup>2</sup>1960.

bietet die Monographie von Hermann Josef Schmidt über die Bußbücher und die Bußdisziplin der katholischen Kirche aus dem Jahr 1883.<sup>8</sup> Für die kirchenrechtliche Einschätzung und Bewertung des Suizides ist es wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass wir erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Trennung der Bereiche von Moral und Recht, von moralischer Verwerfung und kirchlicher Sanktion festzustellen haben.<sup>9</sup> Zudem fällt auf, dass die heranziehbaren Quellen sich im Wesentlichen auf Festlegungen beziehen, die bereits in der frühen Kirchendoktrin, insbesondere aufgrund der Abgrenzung der jungen Kirche von der paganen Welt und Wertewelt, getroffen worden sind. Diese kirchenrechtsgeschichtlichen Dokumente wirken wenigstens mittelbar bis in die heutige Zeit hinein, wie noch zu zeigen sein wird.

## 1.1 KONZILIEN

In der alten Kirche waren die teilkirchlichen Synoden und Konzile die hervorragenden Orte kirchlicher Gesetzgebung und theologischer Ortsbestimmung. Daneben entwickelte sich die päpstliche Gesetzgebung ab dem 5. Jahrhundert zu einer weiteren Quelle des verbindlichen Rechts in der katholischen Kirche. Freilich war man zu dieser Zeit noch weit entfernt von einem einheitlichen Recht. Es überwog die teilkirchliche Gesetzgebung, die schrittweise von anderen Teilkirchen übernommen wurde und auf diese Weise immer größere Verbreitung fand. Ihrem Wesen nach blieben diese Rechtsetzungen jedoch, unabhängig von ihrer Verbreitung, teilkirchlicher Natur. Alle Synoden-Kanones verpflichten die Gläubigen des Gebietes, für das die Normen erlassen worden waren, zur Einhaltung der dort getroffenen Bestimmungen. Die Promulgation gleichlautender Normen durch immer mehr Bischöfe förderte die Vereinheitlichung des Rechts in der lateinischen Kirche. So wurde die Rechtsetzung der

---

<sup>8</sup> Schmitz, Hermann Josef, *Die Bussbücher und Bussdisziplin der Kirche*. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt, Mainz 1883.

<sup>9</sup> Vgl. Decock, Wim / Birr, Christiane, *Recht und Moral in der Scholastik der Frühen Neuzeit 1500-1750*, Berlin / Boston 2016, 11.

teilkirchlichen Synoden mit der Zeit zu anerkanntem, universalkirchlichem Recht, ohne dass man hier schon von einem Einheitsgesetz z. B. im Sinne des *Codex Iuris Canonici* sprechen könnte. Die Rechtsentwicklung zur Kodifikation des kanonischen Rechts zeichnet sich im dritten Drittel des 19. Jahrhunderts ab, blieb jedoch in ihrer ersten Verwirklichung dem frühen 20. Jahrhundert überlassen. Nachdem Augustinus im 5. Jahrhundert die wesentliche theologische Klärung der moralischen Unzulässigkeit des Suizids geleistet hatte, war der Weg eröffnet, zu einer neuen kirchenrechtlichen Bewertung des Freitodes zu gelangen. Dieses theologische Statement bestimmt bis heute die Sichtweise der katholischen Kirche auf den Suizid.

### 1.1.1 DAS III. KONZIL VON ARLES (443 ODER 452)

Bei diesem Konzil handelt es sich um eine Regionalsynode<sup>10</sup>, an der benachbarte, südfranzösische Bischöfe teilgenommen haben. Insgesamt wurden von ihnen 56 Canones verabschiedet. Die meisten haben das bisher bestehende Recht zusammengefasst und wiederholt, nicht so jedoch im Falle der Selbsttötung. Dieser spätantiken Synode lag die theologische Deutung des Suizides durch Augustinus voraus, der erstens für den, der selbst Hand an sich legte, den bis heute geltenden Begriff des Selbstmörders prägte und zweitens diese Handlung unter Berufung auf das Fünfte Gebot des Dekaloges verwarf.<sup>11</sup> Damit wurde die bis dahin römisch-rechtlich nicht sanktionierte Tat der Selbsttötung moralisch auf dieselbe Ebene gestellt wie der Mord. Die sittliche Verwerflichkeit lag damit auf der Hand. Durch die Tat wendet sich der Täter gegen Gott und die kirchliche Gemeinschaft. Folgerichtig wird in Canon 12 dem Suizidenten daher das kirchliche Begräbnis verweigert, das jenen vorbehalten ist, die in kirchlicher Gemeinschaft stehen. Das Konzil erklärt zudem in Canon 53, dass Selbstmord ein Verbrechen sei und in Folge eines *furor diabolicus*

<sup>10</sup> Arles wurde erst 460 zum Erzbistum und Metropolitansitz erhoben.

<sup>11</sup> Augustinus, *De Civitate Dei* 1, 20 (CCSL 47, 22 Dombart/Kalb); Übersetzung: BKV2 1, 57-58: „Wer sich selbst tötet ist ein Mörder“.

(Werk des Teufels) geschehe.<sup>12</sup> Interessanterweise beschränkt die Synode das Selbsttötungsverbot auf Sklaven und Bedienstete, die mit dieser Tat den Herren schädigen wollten.<sup>13</sup> Im Blick stand hier wohl auch die Stellung der Herrschaft, der man auf diese Weise ihr Eigentums- bzw. Direktionsrecht entzog.

### 1.1.2 DAS KONZIL VON ORLÉANS (533)

Das Konzil beschloss, jedem das kirchliche Begräbnis zu verweigern, der sich im Zustand der Anklage tötete. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses war im Mittelalter in der christlichen Gemeinschaft schon als eine Kapitalstrafe anzusehen. Nachdem sich das Christentum durchgesetzt hatte, setzte sich auch immer mehr die Tradition durch, die verstorbenen Christen nahe bei den Gräbern der Märtyrer zu begraben und so die Beziehung zu den Heiligen der Kirche symbolhaft darzustellen, die gleichsam als Fürsprecher bei Gott für die Verstorbenen gegolten haben. Wird nun ein kirchliches Begräbnis verweigert, wird dem Verstorbenen auch die Nähe zu den Heiligen versagt und damit das Begräbnis an einem *locus religiosus*.<sup>14</sup> Zudem wurde in der Theologie seit Papst Leo I. die Ansicht vertreten, dass diejenigen, die sich freiwillig das Leben nehmen, sich ebenso freiwillig von Gott und der kirchlichen Gemeinschaft zu lösen beabsichtigten. Daraus ergebe sich die Folge, dass sie sich auch der von der Kirche angebotenen Heilmittel durch diese Tat entledigen. Dieser freien Willensentscheidung des Täters entspricht auf der anderen Seite die Handlung der Kirche, dem Wunsch des Täters zu entsprechen.<sup>15</sup> Unter dieser Rücksicht ist die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nicht als eine Strafe im juristischen Sinne,

---

<sup>12</sup> Vgl. Bronisch, Thomas, *Der Suizid: Ursachen, Warnsignale, Prävention*, München 2007, 9.

<sup>13</sup> Vgl. Breuer, Timo, *Suizid*, siehe online: <http://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/200740/>, Zugriff am 11.10.2021.

<sup>14</sup> Vgl. Karger, *Kirchliches Begräbnis* (Anm. 2), 211.

<sup>15</sup> Ebd., 226.

sondern lediglich als eine Rechtsfolge für ein von der Kirche als sündhaft qualifiziertes Handeln zu verstehen.

Mit Blick auf den Täter und die Qualifikation der Tat ging es hier noch um die Illegitimität, sich der rechtmäßigen Justiz und damit im frühmittelalterlichen Recht vor allem der Schadensersatzleistung zu entziehen. Wegen des sündhaften Verhaltens des Suizidenten dürfen gemäß c. 15 auch keine Oblationen, d. h. freiwillig dargebrachte Gaben der Verstorbenen für die Kirche, entgegengenommen werden.<sup>16</sup> Diese signalisierten nämlich die Zugehörigkeit zur Gemeinde, von der sich diese Personen gerade ausgeschlossen hatten. Das sollte allerdings eine posthume Bestrafung darstellen. Diese Sichtweise wurde später ab dem 9. Jahrhundert aufgegeben, wie anhand von Belegstellen aus Bußbüchern noch zu zeigen sein wird.

### 1.1.3 DIE KONZILIEN VON BRAGA (561 UND 572) - PORTUGAL

Die beiden Konzilien von Braga stellen einen Sonderfall innerhalb des spätantiken spanischen Synodalwesens dar. Sie sind nicht nur Provinzialkonzilien des späteren Galizien, sondern zugleich Landesynoden im Königreich der Sueben, wo sich eine eigene Reichskirche auf dem Wege der Etablierung befand, bevor im Jahr 585 diesem Streben durch die westgotische Eroberung ein Ende gesetzt wurde.<sup>17</sup> Man kann davon ausgehen, dass den beiden Konzilien bereits kirchenrechtliche Sammlungen vorgelegen haben, die dort weiter verarbeitet worden sind.<sup>18</sup> Mit Blick auf die rechtliche Bewertung der Beschlüsse zum Suizid hat das insofern Bedeutung, als hier einerseits präsumiert werden kann, dass die überlieferten Normen bereits in der antiken kirchenrechtlichen Tradition gründeten und andererseits eine für das Königreich einheitliche Gesetzgebung geschaffen wurde.

---

<sup>16</sup> Vgl. Harduin II, 1175.

<sup>17</sup> Vgl. Weckwerth, Andreas, *Ablauf, Organisation und Selbstverständnis westlicher antiker Synoden im Spiegel ihrer Akten*, Bonn 2007, 53. Diese Dissertation ist auf dem Hochschulschriftenserver der ULB Bonn [http://hss.ulb.uni-bonn.de/diss\\_online\\_elektronisch\\_publiziert](http://hss.ulb.uni-bonn.de/diss_online_elektronisch_publiziert).

<sup>18</sup> Vgl. Weckwerth, *Ablauf* (Anm. 17), 38 Fn. 181.

Das 1. Konzil dehnt die Bestimmung von Orléans in Canon 16 auf alle Suizidenten aus.

*„XVI. Item placuit, ut hi, qui sibi ipsis aut per ferrum aut per venenum aut praecipitium aut suspendium vel quolibet modo violentiae inferunt mortem, nulla pro illis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadavera deducantur. Multi enim sibi hoc per ignorantiam usurpant. Similiter et de his placuit fieri, qui pro suis sceleribus puniuntur.“<sup>19</sup>*

Die Annahme von Oblationen und auch die *Commemoratio* in der hl. Messe wird untersagt. Darüber hinaus wird das Verbot eingeführt, den Leichnam unter Psalmengesang zu bestatten. Es geht also hier zunächst um ein stilles Begräbnis ohne kirchliche Beteiligung. Der Sinn des Psalmengesanges bestand gerade darin, den Hinterbliebenen Trost zu spenden. Zugleich erinnert das Konzil an das Verbot, für Selbstgetötete zu trauern und das Verbot, Selbstgetötete in Basiliken der Heiligen zu bestatten, vielmehr soll ein Selbstgetöteter um die Kirchenmauern herum, also in ungeweihter Erde, beerdigt werden. Das *Decretum Gratiani* hat diese Bestimmung aufgenommen (C. 12 c. 23 q. 5).

Auf dem 2. Konzil von Braga werden kirchenrechtliche Regeln geschaffen, wie mit Suizidenten umzugehen ist. Dabei geht es insbesondere um die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Es erfolgt in Kanon 16 die inhaltliche Wiedergabe des Beschlusses des 1. Konzils von Braga.<sup>20</sup> Mit Blick auf die geltende Rechtslage ist es bemerkenswert, dass die Selbsttötung auf ein Bestattungsproblem reduziert wird. Die Gründe für Selbsttötung werden nicht beleuchtet. Ferner legt das Konzil in Kanon 15 fest, dass die Annahme von Oblationen für Suizidenten verboten ist.

<sup>19</sup> *Concilium Bracarense I*, siehe online: [https://www.documentacatholicaomnia.eu/04z/z\\_0563-0563\\_Concilium\\_Bracarense\\_I\\_Documenta\\_Omnia\\_LT.doc.html](https://www.documentacatholicaomnia.eu/04z/z_0563-0563_Concilium_Bracarense_I_Documenta_Omnia_LT.doc.html), Zugriff am 14.12.2019.

<sup>20</sup> Vgl. Harduin, II, 351.

#### 1.1.4 DAS KONZIL VON AUXERRE (585)

Dieses Konzil begnügt sich mit der Wiederholung der Bestimmungen von Orléans: Es werden keine Oblationen erlaubt. Die Bestimmungen von Braga werden nicht rezipiert, obwohl sie bekannt gewesen sein dürften.

#### 1.1.5 DAS 16. KONZIL VON TOLEDO (693)

In Toledo ist die Strafbarkeit der Suizidhandlung von besonderer Bedeutung. Der Selbsttötungsversuch wird hier in Canon 14 erstmals unter Strafe gestellt. Die Täter sind für zwei Monate im Wege der Exkommunikation aus der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen.<sup>21</sup> Das Konzil erkennt die Motive der Selbsttötungsversuche durchaus modern an. Sie werden immer aus Verzweiflung unternommen. Ursache für diese Verzweiflung ist aber die Einwirkung des Teufels. Also wird eigentlich eher das sich Ergeben in den teuflischen Plan unter Strafe gestellt.

#### 1.1.6 DAS KONZIL VON PARIS (829)

Bei der Synode von Paris handelt es sich um eine Teil-Reichssynode der Bischöfe aus den Kirchenprovinzen Reims, Sens, Tours und Rouen. Sie ist auf Veranlassung Kaiser Ludwig des Frommen einberufen worden und fasst mit Blick auf die hier zu diskutierende Frage die bisherige Rechtsentwicklung zusammen. Von jetzt an wird jeglicher Suizid verboten. Mit Motiven, Rechtfertigung, Schuldaußschließungs- oder Schuld minderungsgründen hält sich das Konzil nicht mehr auf. Von nun an dürfen Suizidenten reichsrechtlich nicht mehr kirchlich bestattet werden. Die besondere Bedeutung der

---

<sup>21</sup> Vgl. *Concilium Toletanum XVI.*, 693, Johannes Dominicus Mansi, *Sacrorum Conciliorum. Nova Et Amplissima Collectio*, Tom. 12, Florentiae 1766, 59.

Rechtsetzung besteht hier darin, dass eine Zusammenfassung der Konzilsbeschlüsse in 62 Kapiteln auf einer Reichsversammlung in Worms im August 829 Kaiser Ludwig dem Frommen überreicht wurde und damit Kirchenrecht zu Reichsrecht transformiert wurde.<sup>22</sup>

## 1.2 DIE BUßDISZIPLIN DER KIRCHE IM 8.-10. JAHRHUNDERT

Mit der Mission der keltischen Mönche aus Irland und von den britischen Inseln wird die ursprünglich klösterliche Bußdisziplin ab dem 8. Jahrhundert in Kontinentaleuropa schrittweise neu eingeführt. Das karolingische Reformkonzil von Aachen, das dort 802 stattgefunden hat<sup>23</sup>, bestimmt dazu, dass die Kenntnis der Poenitentiale (= Bußbücher) zur „*doctrina clericorum*“ gehöre, die jeder Kleriker lernen müsse, bevor er zum Priester geweiht werde.<sup>24</sup> Es ist in der römischen Kirche die Zeit des Übergangs von öffentlicher Kirchenbuße hin zur Privatbeichte, die mit individuellen ebenfalls privaten Bußleistungen verbunden wird. Die wesentlichen Unterschiede zur bisherigen römischen Praxis der öffentlichen Buße bestehen in der Wiederholbarkeit der Sündenvergebung für die nach der Taufe begangenen Sünden und der Vergebung, d. h. der Versöhnung mit Gott und der Kirche, vor der Ableistung der Sühneleistung. Um diese Form der Buße einheitlich zu gestalten, entwickelt sich eine neue Gattung von Texten: die sog. Bußbücher. Sie enthalten sauber durchdeklinierte Bußen für klar umrissene Sünden. Von ihrer Gattung her sind die mittelalterlichen Bußbücher als private Sammlungen von Rechtsmaterien anzusehen,

<sup>22</sup> Vgl. Mordek, Hubert, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (Monumenta Germaniae Historica, Hilfsmittel, 15), München 1995 p. 1101 Nr. 184 A, 185 B, p. 1103 Nr. 196 D.

<sup>23</sup> Vgl. Hartmann, Wilfried, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn u. a. 1989, 123-126.

<sup>24</sup> Vgl. Hefele, Carl Joseph von, *Conciliengeschichte* (Bd. 3), Freiburg i. Br. 21877, 745; Boretius, Alfred (Hrsg.), *Capitularia Regum Francorum*, Tom. 1, Hannover 1883 [Karoli Magni Capitularia], 110.

die in einem Gebiet oder von einem Kompilator als vorherrschend angesehen worden sind. Sie waren also weder einheitlich nach Art und Umfang noch rechtsverbindlich in ihrer Gesamtheit.<sup>25</sup> Autorität kam den dort gesammelten Vorschriften aufgrund ihrer Herkunft zu. Nachdem die Kirche in der ersten Periode der öffentlichen Kirchenbuße eigentlich nur drei kanonische Vergehen bzw. Verbrechen kannte: Mord, Unzucht und Götzendienst<sup>26</sup>, treten nun aus dem keltischen Raum auch weniger gravierende Verfehlungen hervor, die der Sanktionierung unterworfen werden. Dazu bedarf es einer taxativen Festlegung dessen, was deliktisch bzw. sündhaft ist. Zu den schweren Vergehen zählen hier auf der gleichen Ebene Mord und Selbstmord.

### 1.2.1 DAS BUßBUCH THEODORS VON CANTERBURY (8. JAHRHUNDERT) – *POENITENTIALE THEODORI*<sup>27</sup>

Dieses als *Poenitentiale Theodori* bzw. als *Iudicia Theodori* oder *Canones Theodori* bezeichnete Sammlung von Entscheidungen, Bußtarifen, kirchenrechtlichen Regeln und moralischen Normen des Erzbischofs Theodor von Canterbury, ist eines der wichtigsten Bußbücher im Kern insularer Provenienz. Es entstand um die Wende vom siebten zum achten Jahrhundert, wahrscheinlich 10 bis 20 Jahre nach dem Tod Theodors, und liegt in einer Reihe von Fragmenten und Manuskripten aus dem frühen 8. Jahrhundert vor. Die Autorenschaft bleibt letztlich unsicher. In der Forschung wurde schon im 19. Jahrhundert der Nachweis erbracht, dass dieses Werk eher nicht aus der Hand Theodors stammt, sondern im 9. Jahrhundert im Frankenreich als Kompilation der bedeutendsten damals bekannten Bußbücher entstanden ist.<sup>28</sup> Die wohl bedeutendste (kompilierte) Ausgabe dieses Bußbuches ist aber das sog. *Poenitentiale Umbriense*, eine

<sup>25</sup> Vgl. Karger, Kirchliches Begräbnis (Anm. 2) Karger, 233.

<sup>26</sup> Vgl. Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 102.

<sup>27</sup> *Poenitentiale Theodori siue Canones Theodori siue Iudicia Theodori* (CPL 1885) [Latin], Digitalisat: <https://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/csg/0150>.; ebenso: Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 524-550, 544.

<sup>28</sup> Vgl. zur Quellenkritik: Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 512-515.

Handschrift eines Schülers des hl. Theodor aus Umbrien. Es handelt sich bei diesem Manuskript um eine Auswahl von Bestimmungen früherer sehr anerkannter Sammlungen. Im Hinblick auf diese quellengeschichtliche Forschung gewinnt das *Poenitentiale Theodori* noch mehr an Bedeutung, weil es damit nicht mehr nur der insularen anglo-keltischen Tradition zugesprochen werden kann.

Im 25. Kapitel des *Poenitentiale Umbriense* handeln fünf Kanones<sup>29</sup> unter der Überschrift: Die vom Teufel Gequälten (*De vexatis a diabolo*) vom Suizid und seinen Rechtsfolgen. Es ist bemerkenswert, mit welcher subtilen Kasuistik Theodor die ihm denkbaren Ursachen für einen Suizid klassifiziert und hinsichtlich der kirchenrechtlichen Konsequenzen unterscheidet.

1. „*Si homo vexatus est a diabolo et nescit aliquid nisi ubique discurrere et occidit semetipsum, quacunq̄ue causa potest, ut oretur pro eo, si ante religiosus erat.*“

Wenn ein Suizident zuvor ein religiöser Mensch war, vom Teufel gequält wird und sich umbringt, kann man für ihn beten. Kirchenrechtliche Sanktionen sind hier nicht vorgesehen.

2. „*Si pro desperatione aut pro timore aliquo aut pro causis incognitis se occiderit, Deo relinquimus hoc iudicium et non ausi sumus orare pro eo.*“

Wer sich aus Verzweiflung, Angst oder einem anderen unbekanntem Grund umbringt, für den soll nicht gebetet werden. Kirchenrechtliche Sanktionen gibt es in diesen Fällen aber auch nicht. Der Grund für das Verbot ist wohl darin zu erkennen, dass für Theodor die Verzweiflung das schlimmste Versagen des Gläubigen ist, da er wohl glaubt, dass ihm seine Sünden nicht verziehen werden. Der Suizident zweifelt an der Güte Gottes und der Mittlerkraft der Kirche. In diesem Fall kann die Kirche auch nicht für ihn beten.

---

<sup>29</sup> Die Zitation der Canones erfolgt aus Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 544.

3. *„Qui se occiderit propria voluntate, missas pro eo facere non licet, sed tantum orare et elemosinas largire.“*

Wer sich aus freien Stücken umbringt, für den dürfen keine Messen gehalten werden. Für den Verstorbenen zu beten und in seinem Namen Almosen zu geben ist aber erlaubt. Weitere Sanktionen, die den Suizidenten betreffen könnten, sind hier nicht vorgesehen. Das ist bemerkenswert, weil diese Gruppe der Suizidenten die einzige darstellt, bei der die Freiheit des Willens zur Tathandlung nicht eingeschränkt ist, man also nach heutigen Maßstäben juristisch von einer vollen Zurechenbarkeit der Tat sprechen kann.

4. *„Si quis Christianus subitanea temptatione mente sua exciderit vel insaniam se ipsum occiderit, quidam pro eo missas faciunt.“*

Dieser Fall handelt von Christen, die einer plötzlichen Prüfung unterzogen werden und dabei den Verstand verlieren. Wer sich in diesem Zustand umbringt, dem kann die Tat nicht zugerechnet werden. Daher dürfen in solchen Fällen Messen gehalten werden. Auch hier sind keine weiteren Sanktionen vorgesehen.

5. *„Demonium sustineti licet petras et holera habere sine incantatione.“*

Einen weiteren Fall der Unzurechenbarkeit schildert Canon 5. Wer von Dämonen besessen, aber nicht verzaubert ist und sich umbringt, dem stehen beim Begräbnis Steine und Kränze zu.

Es ist bemerkenswert, dass das Poenitentiale den Suizid unter die Folgen von Geisteskrankheiten (*De vexatis a diabolo*) einordnet und damit im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Suizidenten einen ganz engen Rahmen anlegt. Im Unterschied zu anderen Regelungen fallen die des Theodor dadurch auf, dass selbst dem voll verantwortlichen Selbstmörder eine gewisse Zuordnung zur Kirche verbleibt. Das Poenitentiale relativiert und verdrängt damit die strengeren Beschlüsse der Synode von Paris aus derselben Zeit.

### 1.2.2 DAS „*POENITENTIALE BIGOTIANUM*“ (8. JAHRHUNDERT)

Hier wird inhaltlich das Bußbuch Theodors von Canterbury wiedergegeben<sup>30</sup>, ebenso im „*Poenitentiale Merseburgense a.*“ (spätes 8. Jahrhundert) und im „*Poenitentiale Vindobonense*“ (spätes 9. Jahrhundert). Hier zeigt sich deutlich die Rezeptionsgeschichte dieses wichtigen Pönitentials im deutschen Sprachraum von Nordost bis Südost.

### 1.2.3 DAS SPANISCHE „*POENITENTIALE VIGILANUM*“ (9. JAHRHUNDERT)<sup>31</sup>

Der Selbsttötungsversuch wird unter Strafe gestellt (fünf Jahre Buße), wie schon auf dem 16. Konzil von Toledo, das 693 von König Egica einberufen wurde. Kapitulariengesetzgebung wird in der Poenitentiaordnung rezipiert und verdeutlicht wiederholt die noch nicht erreichte Trennung von Strafe und Buße.

### 1.2.4 DIE WEITERE RECHTSENTWICKLUNG

Die Sammlung Haltigars (9. Jahrhundert), das Poenitentiale Pseudo-Gregorii (Mitte des 9. Jahrhunderts), das Poenitentiale Pseudo-Egberti, die beiden Poenitentiale Vallicellianum I und II (10. Jahrhundert)<sup>32</sup> und das Poenitentiale Arundel, hier Canon 14, (10./11. Jahrhundert)<sup>33</sup> rezipieren den Beschluss des 2. Konzils von Braga und zeigen damit, dass die kirchliche Rechtsordnung in dieser

<sup>30</sup> Vgl. Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 705 ff.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 711.

<sup>32</sup> Die Codices E 15 und C 6 sind benannt nach dem Archivierungsort in der *Biblioteca Vallicelliana*, Rom.

<sup>33</sup> Es handelt sich um Codex 201 aus der Bibliothek des Britischen Museums, London, der auf Seite 17 ein Fragment eines römischen Bußbuches enthält.

Frage im Letzten nicht einheitlich gewesen ist, von einem einheitlichen kanonischen Recht, wie wir es heute kennen, ganz zu schweigen. Einige Beispiele mögen das erläutern.

Im *Poenitentiale Vallicellianum I* finden sich 130 Bußcanones. Canon 6 schließt an die Normen über den Mord an und enthält folgende Regelung:

*„Si quis homo vexatus est a diabolo et nescit quid facit et venans se ipsum occidit, licet ut oretur pro eo. Si vero pro desperatione aut pro timore occidit, non oretur pro eo.“<sup>34</sup>*

Die Bestimmung macht deutlich, dass der Selbstmörder dem Mörder gleichgestellt wird. Das hat zur Folge, dass ein Gebet für den Selbstmörder oder eine kirchliche Bestattung ausgeschlossen ist, solange ihm die Tat zuzurechnen ist. Die Klausel *vexatus a diabolo* verdeutlicht allerdings, dass die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit die kirchliche Bestrafung ausschließt.

Noch deutlicher ist die Formulierung in Canon 9 des *Poenitentiale Vallicellianum II*, eine eher willkürliche Sammlung unterschiedlicher Rechtsmaterien. Bemerkenswert ist an dieser Bestimmung, dass die Art und Weise, wie der Selbstmord vorgenommen wird, in dieser Norm noch differenzierter dargestellt wird.

*„De his, qui se ipsis occiderunt. Placuit, ut qui sibi ipsis per ferrum aut per venenum aut per praecipitium aut suspendio, vel per quemlibet modum violentiae infertur mortem, nulla pro illis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadavera deducantur. Multi enim sibi hoc per ignorantiam usurpantur. Similiter et de his placuit fieri, qui pro suis sceleribus puniatur, exceptis his, qui per infirmitatem a daemonibus ampiuntur.“<sup>35</sup>*

<sup>34</sup> Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 259.

<sup>35</sup> Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 354.

Der Ausschluss des christlichen Begräbnisses für die Selbstmörder und das Verbot der *Commemoratio* im eucharistischen Hochgebet soll diejenigen, die sich so schwer gegen Gott und die kirchliche Gemeinschaft versündigt haben, aus dem Gedächtnis der Kirche auslösen. Insofern kommt diese posthume Bestrafung der Exkommunikation von Lebenden gleich, die zu dieser Zeit die Ausstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft und damit auch der Gesellschaft zur Folge hatte. Da die kirchliche Gesellschaft jedoch nicht auf die Kontingenz dieser Welt beschränkt ist, führt die Bestrafung der Suizidenten zur dauerhaften Verstoßung aus der christlichen Gemeinschaft ohne jede Hoffnung auf Versöhnung mit Gott und der Kirche. Eine Ausnahme bildet jedoch der Suizid aufgrund von Geisteskrankheit (*infirmitas a daemonibus*). In diesem Fall soll von der strengen Anwendung der Regeln abgesehen werden.<sup>36</sup>

Um eine gewisse Vereinheitlichung zu erreichen, hatte Papst Nikolaus I. bereits im Jahr 860 in seinem Brief an den Bulgarenfürst Boris/Michael, der in 106 Kapiteln ein Kompendium über die christlichen Glaubenssätze enthält, das Thema Suizid angesprochen. Dieses Responsum ist in die kirchenrechtliche Tradition eingegangen und vielfältig rezipiert worden. Nikolaus I. verfügt dort, dass der Suizid auch mit Blick auf den Selbstmord des Judas Iskariot eine Todsünde ist und daher für Selbstmörder, bezugnehmend auf 1 Joh. 5, nicht gebetet und folglich auch das Messopfer nicht dargebracht werden dürfe.

*„Si sit sepeliendus qui seipsum occidit, vel si sit pro eo sacrificium offerendum, requiritis. Sepeliendus est quidem, ne viventium odoratui molestiam ingerat: non tamen est, ut aliis pavor incutiatur, solitio cum obsequiis more ad sepulcra ferendus: sed et si qui sunt qui eius sepulturae studio humanitatis obsequuntur, sibi, non illi qui sui exsistit homicida, praestare videntur. Sacrificium vero pro eum non est offerendum, qui non solum ad mortem facit, pro quo Joannes apostulus dicit non orandum (1 Joan v), quam is qui Judam*

<sup>36</sup> Vgl. Karger, Kirchliches Begräbnis (Anm. 2), 233.

*imitatus sui ipsius homicida fuisse magistro diabolo comprobatur.*<sup>37</sup>

Es ist bemerkenswert, dass die Poenentialliteratur im Hinblick auf den Selbstmord nicht nur die Rechtsfolgen für diese Tat bearbeitet, sondern auch unterschiedliche Fallgestaltungen unterscheidet. So ist abzuwägen, ob der Suizid im Krieg stattgefunden hat oder ob er aus einem Auftrag heraus begangen worden ist. Ferner kommt es bei der Bewertung darauf an, ob die Tat von einem Bischof begangen wurde, einem sonstigen Kleriker, einem Diakon, einem Laien oder von einer Person, die ihrer selbst nicht mächtig gewesen ist.<sup>38</sup> Unabhängig von der Ausgangslage ist jedoch festzustellen, dass eine tarifizierte Kirchenstrafe in jedem Fall vorgesehen gewesen ist. Ob und inwieweit die Regelungen in den Bußbüchern tatsächlich zu einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Kirche geführt haben, kann aus heutiger Sicht nicht mit Sicherheit gesagt werden.<sup>39</sup> Die wiederholte Einschärfung bestehenden Rechts kann, mit Blick auf die Rechtspraxis der Römischen Kurie im 20. und 21. Jahrhundert, auch darauf hindeuten, dass es immer wieder zu Regelverstößen gekommen ist.

## 2. VOM HOCHMITTELALTER BIS ZUM ENDE DER EPOCHE

Es gibt in dieser Epoche keine neue Rechtsentwicklung zur Beurteilung des Suizides, sondern nur die Rezeption und Fortschreibung dessen, was sich schon zuvor rechtlich durchgesetzt hatte. Das Verbot

---

<sup>37</sup> Resp. Nikolai I ad cons. Bulgar. 98, Migne, Jacques Paul, *Patrologiae Cursus Completus. Series Latina CXIX*, 1852, 987-1016, 1013; vgl. Hoheisel, Karl, Suizid II, II. Theologisch, in: Müller, Gerhard u. a. (Hrsg.), *Theologische Realenzyklopädie (TRE)*, Bd. 32, Berlin / New York 2001, 448.

<sup>38</sup> Vgl. Schmitz, *Bussbücher (Anm. 8)*, 855.

<sup>39</sup> Vgl. Karger, *Kirchliches Begräbnis (Anm. 2)*, 232.

der Selbsttötung wird rechtlich systematisiert und als weitgehend einheitliche Tradition der Kirche in dieser Rechtsfrage festgeschrieben.

## 2.1 SYNODEN IM HOCHMITTELALTER

Das Konzil von Nîmes (1184) verurteilt den Selbstmord und fügt den Tatbestand in das Kirchenrecht verbindlich ein. Es stellt fest, dass selbst geistesgestörte Selbstmörder nicht in geweihter Erde bestattet werden dürften. Zur Begründung bei alledem bediente man sich der Geschichte von Judas Iskariot, dem geldgierigen Gottesverräter, der sich seiner Verantwortung feige durch Selbstmord entzog. Als maßgeblich ist der Umstand anzunehmen, dass es die Kirche als Schmälerung ihrer richterlichen Funktion ansah, wenn einer sich „des Lebens entäußerte“. Ein Schlüsselbegriff für die Diffamierung der Selbsttötung war „*desperatio*“, das vom Satan geschürte Laster der „Verzweiflung“, des unüberwindbaren Zweifels an der göttlichen Barmherzigkeit. Insofern wird die Erklärung von Papst Nikolaus an dieser Stelle aufgenommen und näher ausgedeutet.

Die Konzilien von Orléans und Braga werden in den Texten der mittelalterlichen Synoden häufig wiederholt.

## 2.2 DAS *CORPUS IURIS CANONICI*

Das *Corpus Iuris Canonici* (*CorplurCan*) besteht aus sechs Rechts-sammlungen, die mit unterschiedlicher Autorenschaft und Legitimation über einen Zeitraum von 200 Jahren entstanden sind. Es wurde im 16. Jahrhundert durch die sogenannten *Correctores Romani* einer amtlichen Bearbeitung unterzogen und 1582 neu und dieses Mal amtlich veröffentlicht. Seither galt das *CorplurCan* bis zur Kodifikation des kanonischen Rechts von 1917 als die amtliche Rechtssammlung der katholischen Kirche.

Das *Decretum Gratiani* (1140) zitiert die Bestimmung des Konzils von Braga, wonach Psalmengesang verboten ist. Die Selbsttötung wird im weiteren Zusammenhang mit dem Mord erörtert und diesem auf der Rechtsfolgenseite gleichgestellt. Gratian nimmt Bezug auf Augustinus, der sich als Referenztheologe längst durchgesetzt hatte, und sieht die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jene vor, die sich in voller Zurechnungsfähigkeit suizidiert haben (C. 9. 11. 12 c. 23. q. 5).<sup>40</sup> Dabei reicht es nicht aus, dass das Faktum des Suizides allein feststehe. Die Tat selbst müsse als schuldhaft zurechenbar sein. Das ist im Einzelfall zu erheben, da der Tatbestand nicht *ipso iure vel facto* die Schuld präsumiere.<sup>41</sup>

Das *Liber Extra – Decretales Gregorii IX* (1234) wendet sich in X. 3.28 *de sepulturis* ebenfalls unserer Frage zu und nimmt eine weniger gemäßigte Position ein. Raimund von Peñaforte war der Auftragsautor und stellt hier die päpstlichen Dekretalen und Synodenbeschlüsse der letzten Jahrhunderte zusammen. In dieser Kompilation ist enthalten, dass den Selbstgetöteten das Begräbnis verweigert werden muss, außer wenn sie noch Reue gezeigt haben.<sup>42</sup> Dem liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass auch reuige Exkommunizierte kirchlich begraben werden müssen (*debet*): „*Excommunicatus, qui per suum presbyterum fuit absolutus in morte, in coemeterio sepelire debet, et ad satisfaciendum coguntur heredes*“.<sup>43</sup> In der Bulle *Rex pacificus* vom 5. September 1234 wies Papst Gregor IX. alle Rechtsgelehrten der Kirche an, nur noch dieses Werk als verbindliche Rechtssammlung zu verwenden. Das gratianische Dekret blieb hinsichtlich seiner Amtlichkeit privat. Dennoch bleiben die oben angegebenen Stellen in der kanonistischen Literatur bis zum Inkrafttreten des CIC/1917 die Referenzstellen für die rechtliche Bewertung des Suizids.

Das von Papst Bonifaz VIII. in Auftrag gegebene *Liber Sextus* (1298) enthält keine Regelung bzgl. der Selbsttötung. Gleiches gilt für die

<sup>40</sup> Vgl. Heiner, Franz, *Katholisches Kirchenrecht*, Bd. 2, Paderborn 1905, 113.

<sup>41</sup> Vgl. Heiner, *Kirchenrecht* (Anm. 40), 361.

<sup>42</sup> Vgl. Karger, *Kirchliches Begräbnis* (Anm. 2), 235.

<sup>43</sup> Vgl. X.3.28.14.

von Papst Clemens V. veröffentlichten *Clementinae* (1317) und *Extravagantes communes* (1325-1327).<sup>44</sup>

## 2.3 DIE THEOLOGISCHE FUNDIERUNG DURCH THOMAS VON AQUIN

Entscheidend für die weitere Entwicklung der theologischen und rechtlichen Bewertung des Suizids war die Argumentation des Thomas von Aquin. Er handelt den Suizid im Zusammenhang mit dem Mord ab und verwirft den Suizid aus drei Gründen.

*„Respondeo dicendum quod seipsum occidere est omnino illicitum triplici ratione. Primo quidem, quia naturaliter quaelibet res seipsam amat, et ad hoc pertinet quod quaelibet res naturaliter conservat se in esse et corrumpentibus resistit quantum potest. Et ideo quod aliquis seipsum occidat est contra inclinationem naturalem, et contra caritatem, qua quilibet debet seipsum diligere. Et ideo occisio sui ipsius semper est peccatum mortale, utpote contra naturalem legem et contra caritatem existens. Secundo, quia quaelibet pars id quod est, est totius. Quilibet autem homo est pars communitatis, et ita id quod est, est communitatis. Unde in hoc quod seipsum interficit, iniuriam communitati facit, ut patet per philosophum, in V Ethic. Tertio, quia vita est quodam donum divinitus homini attributum, et eius potestati subiectum qui occidit et vivere facit. Et ideo qui seipsum vita privat in Deum peccat, sicut qui alienum servum interficit peccat in dominum cuius est servus; et sicut peccat ille qui usurpat sibi iudicium de re sibi non commissa. Ad solum enim Deum*

---

<sup>44</sup> Vgl. Karger, Kirchliches Begräbnis (Anm. 2), 235.

*pertinet iudicium mortis et vitae, secundum illud Deut. XXXII, ego occidam, et vivere faciam.*<sup>45</sup>

Gott ist der Herr über Leben und Tod. Daher komme dem Menschen kein Verfügungsrecht über sein eigenes Leben zu. Zudem verstoße der Suizid gegen die natürliche Selbsterhaltung und die Eigenliebe (*caritas*) und es bestünde darin auch ein Verstoß gegen die Gemeinschaft, der jeder Mensch angehöre. Selbstmord sei immer eine schwere Sünde, weil er gegen das Naturrecht und Gottes Gebot verstoße.<sup>46</sup> Die theologische Bewertung dieser Position wird an anderer Stelle in diesem Band geleistet.<sup>47</sup> In diesem Zusammenhang ist nur wichtig, dass die Position des Aquinaten als Wurzelgrund der theologischen und rechtlichen Einordnung dieses Problems in der katholischen Kirche gilt.

### 3. AUFBRÜCHE UND KONTINUITÄTEN IN DER NEUZEIT

An der zuletzt von Thomas von Aquin mit solch theologischem Schwergewicht vorgebrachten Argumentation hat sich in den folgenden Jahrhunderten nicht viel geändert. Daher blieb es auch in rechtlicher Hinsicht bei der bereits geschilderten Bewertung des Suizids und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

---

<sup>45</sup> Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, (S.th.) II-II 64,5, siehe online: <https://www.corpusthomicum.org/sth3061.html>, Zugriff am 12.12.2020; Unterstreichungen vom Verfasser.

<sup>46</sup> Vgl. Hoheisel, Karl / Christ-Friedrich, Anna, Suizid, in: Horst Balz u. a. (Hrsg.), *Theologische Realenzyklopädie* (Stand: 2010), siehe online: [https://www.degruyter.com/database/TRE/entry/tre.32\\_442\\_15/html](https://www.degruyter.com/database/TRE/entry/tre.32_442_15/html), Zugriff am 20.12.2020.

<sup>47</sup> Vgl. in diesem Band: Bormann, Franz-Josef, Suizid und Suizidassistentz, 117-132; Roth, Michael, „Genau hinsehen“, 133-152 und Adams, Julia, (Un)natürliches Sterben?, 153-172.

### 3.1 DIE *INSTRUCTIO CONFESSARII* DES HL. CARL BORROMÄUS

Die *Instructio Confessarii* des Hl. Carl Borromäus kann rechtsgeschichtlich als der letzte Versuch angesehen werden, das literarische Genus der Bußbücher in die Neuzeit zu überführen. Carl Borromäus legt mit diesem Buch, das auch unter dem Titel *Poenitentiale Mediolanense*<sup>48</sup> bekannt ist, eine weitere Kompilation mittelalterlichen Materials vor, die sich insbesondere aus den mittelalterlichen Kompilationen von Astenasius, Bonaventura, der *Collectio Anselmi*, den Bußbüchern des Beda Venerabilis und Egbert speist und darüber hinaus, was aus deutscher Perspektive vielleicht besonders wichtig ist, auf Burchard von Worms' *Liber Corrector* recurriert.<sup>49</sup> Aus Letzterem (Corr. c. 130) ist auch die Bestimmung über den Suizid genommen und in die frühe Neuzeit transferiert worden.

Corr. c. 130: „*Qui mortem sibi consciverit, pro eo nulla in missa commemoratio fiat, neque cum psalmis eius cadaver seplicantur.*“<sup>50</sup>

Burchard von Worms übernahm die in seiner Epoche herrschende Meinung zum Selbstmord ebenso, wie Carl Borromäus diese in seine Zeit fortschrieb. Auch wenn die *Instructio* für den Rechtsanwender vor Ort eine gute Hilfe sein konnte, zeigte sich, dass sich dieses Genus historisch überlebt hatte. Seit 1582 setzte sich der Gebrauch des *Corpus Iuris Canonici* durch, zumal die Verbindlichkeit der Sammlungen durch die päpstliche Anordnung der Publikation verstärkt worden war.

<sup>48</sup> Wassersleben, Friedrich Wilhelm Hermann, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851, 705-727.

<sup>49</sup> Burchardus Wormatiensis, *Decretorum Libri XX*, 1008-1012, Edition: Patrologia Latina 140, 537-1058 [auf Basis von Paris 1549/1550].

<sup>50</sup> Vgl. Schmitz, Bussbücher (Anm. 8), 820; Wassersleben, Bussordnungen (Anm. 48), 716.

### 3.2 SPANISCHE KASUISTEN

Vor allem die spanischen Kasuisten des 16. und 17. Jahrhunderts haben sich der rechtlichen Beurteilung des Suizides durch Blick auf den Täter und seine Handlungsintention angenähert, um von dort her die Frage der Zulässigkeit der Tat zu beurteilen. Die von den Kasuisten verwendete Methode besteht zunächst darin, den Tatbestand genau zu umschreiben und eventuelle Tatbestandsvarianten voneinander abzuschichten. Nach dieser Erklärung folgt die Feststellung, unter welchen Bedingungen die Tat sündhaft ist und wann die Tat, genauerhin der gescheiterte Versuch zwingend zu bekennen ist. Abschließend wird zum Ausdruck gebracht, wie die Norm zu verstehen ist. Der Kanonist und Kardinal Francisco de Toledo exerziert diese Methode mit großer Klarheit in seiner *Instructio sacerdotum ac poenitentiam* (1619). Dort ordnet er den Suizid ganz traditionell als einen Unterfall des Mordes (*homicidium*) ein. „*Etsi qui occiditur, & ex ista parte dividitur in homicidium, quo quis se occidit, & quo occidit alium*“<sup>51</sup>. Im Falle des Suizides seien weitere Abschichtungen erforderlich, die über die Zurechenbarkeit und Sündhaftigkeit der Tat entscheiden. Dazu werden die Unterscheidungsgründe der Tradition zusammengefasst. Als einzigen in der Person des Täters vorliegenden Entschuldigungsgrund stellt de Toledo die mangelnde geistige Zurechnungsfähigkeit (*ob sanitatem*) fest. Daneben nennt er unter Berufung auf Quellen als die von der Tradition aufgeführten Gründe, wie zur Verteidigung des Glaubens, zur Verteidigung der *res publica*, der Befreiung von Freunden, der Nächstenliebe (*bonum proximi*) und aus näher bestimmten Gründen der Gerechtigkeit.<sup>52</sup>

Damit die Frage des gerechtfertigten Suizides nicht in einem voluntaristischen oder utilitaristischen Licht erscheint, stellt Francisco Suárez in diesem Zusammenhang noch einmal heraus:

<sup>51</sup> Toledo, Francisco de, *Instructio sacerdotum ac poenitentiam*, Rom 1601, 625.

<sup>52</sup> Toledo, *Instructio* (Anm. 51), 626-628.

„Selbstverständlich ist der Mensch keineswegs im eigentlichen und tiefsten Sinne Herr seines Lebens; der Mensch besitzt jedoch ein ihm eigenes Recht, dieses Leben in Eigenverantwortung zu führen und es zu bewahren.“<sup>53</sup>

Aus dieser Feststellung wird deutlich, dass Suárez noch deutlicher als de Toledo den Suizid als illegitime Handlung verwirft. Eine Ausnahme sieht er bei voller Geisteskraft nur dann als legitim an, wenn der Täter selbst im Akt des Suizides „*die inhaltliche Stellungnahme für Gott und Kirche und den Menschen nicht in Frage stellt und seine Treue zu Gott vorrangig blieb.*“<sup>54</sup> Das wäre aber zu beweisen und nicht zu präsumieren. De Toledo gibt dem Beichtvater dafür das Handwerkszeug zur Würdigung des Sachverhaltes an die Hand.

An den bisher geltenden Festlegungen änderte weder die Reformation noch das Konzil von Trient etwas. Auch wenn einige Provinzsynoden, wie das Konzil von Bordeaux (1583), im Anschluss an die Dekretalen Gregors IX. eine rechtliche Verschärfung forderten, indem Suizidenten zu exhumieren seien und auf ungeweihtem Boden ihre Grabstätte finden müssten, haben sich diese Initiativen nicht durchgesetzt.<sup>55</sup>

Im Bereich des liturgischen Rechts, also jenem Rechtsgebiet, in dem es um die Regelungen des äußeren Verhaltens der am Gottesdienst beteiligten Personen geht<sup>56</sup>, blieben nach dem *Rituale Romanum Pii V.* (6.2.3) das kirchliche Begräbnis und auch die Applikation der Hl. Messe für Suizidenten, denen die Tat zurechenbar war, verboten.<sup>57</sup> Das liturgische Recht der damaligen Zeit war jedoch kein

<sup>53</sup> Suárez, Francisco, *De Religione, Lib. VIII.*, Cap. 4., Nr. 2; Deutsch übersetzt von Norbert Brieskorn, Francisco Suárez über den Suizid, in: Bormann, Franz-Josef (ed.), *Lebensbeendende Handlungen*, in: *Ethik, Medizin und Recht. Zur Grenze von ‚Töten‘ und ‚Sterbenlassen‘*, Berlin 2017, 124-133, 124.

<sup>54</sup> Brieskorn, *Religione* (Anm. 53), 133.

<sup>55</sup> Vgl. Karger, *Kirchliches Begräbnis* (Anm. 2), 236, Fn. 137.

<sup>56</sup> Vgl. Steinhauer, Eric W., *Das liturgische Recht und die Pflicht zum Stundengebet*, in: *NomoK@non* (veröff. 2002), siehe online: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/160>, Zugriff am 20.12.2020, Rn. 5.

<sup>57</sup> Vgl. Karger, Michael, *Kirchliches Begräbnis nach Suizid*, in: Oberdorfer, Bernd / Schuegraf, Oliver (Hrsg.), *Reform im Katholizismus. Traditionstreue und*

einheitliches liturgisches Recht, sondern allenfalls Richtschnur für die unterschiedlichen Gebräuche innerhalb der lateinischen Kirche.<sup>58</sup> Es folgte konsequent den überlieferten kanonischen Bestimmungen.

### 3.3 KANONISTIK IN DER EPOCHE DER QUELLENFORSCHUNG

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts weist der Eichstätter Kanonist Josef Hollweck in seiner 1899 erstellten Privatkodifikation des kanonischen Strafrechts darauf hin, dass nur den zurechnungsfähigen Suizidenten das kirchliche Begräbnis verweigert wird. Dafür sei es erforderlich, medizinische Sachverständige zu hören, die diesen Tatbestand feststellen. Das kanonische Recht geht hier von der Präsuntion aus, der Mensch handele stets frei und zurechenbar, bis das Gegenteil bewiesen sei. Der Autor weist auch noch darauf hin, dass es Partikularrecht gebe, welches auf den misslungenen Selbstmordversuch eine zweimonatige Ausschließung von den Sakramenten vorsehe. Er verweist dazu auf die einschlägigen Bestimmungen des oben bereits besprochenen 16. Konzils von Toledo.<sup>59</sup> Die Partikularsynoden in den Missionsgebieten der Kirche haben sich mit der Frage der Bestattung von Suizidenten nicht eigens beschäftigt. *Pars pro toto* kann man auf die salvatorische Klausel des Lateinamerikakonzils von 1899 (Decr. 603) verweisen, die einschärft, dass die kanonischen Bestimmungen und Dekrete der Ritenkongregation einzuhalten seien. Damit ist unter anderem auch das von Papst Benedikt XIV. im Jahr 1752 revidierte *Rituale Romanum* gemeint.<sup>60</sup>

In den der Missionskongregation (*Sacra Congregatio de Propagande Fide*) unterstellten Gebieten der katholischen Mission war man

---

Veränderung in der römisch-katholischen Theologie und Kirche, Leipzig 2018, 407-432, 418 f.

<sup>58</sup> Vgl. Karger, Kirchliches Begräbnis (Anm. 2), 238.

<sup>59</sup> Vgl. Hollweck, Joseph, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, 253.

<sup>60</sup> Vgl. *Acta et Decreta Concilii Plenarii Americae Latinae in Urbe celebrati Anno Domini MDCCCXCIX*, Rom 1900, 262.

bemüht, das in Europa geltende Recht entsprechend durchzusetzen. So zitiert die Kongregation ein Reskript des Hl. Officiums vom 16. Mai 1866 an den Lateinischen Patriarchen von Konstantinopel (Rogerius Aloysius Emygdus Antici Mattei, 1866-1878) wie folgt:

*„Se si lecito di dare sepultura ecclesiastica, celebrare solenni esequie e Messa per i suicidi. R: [...] Regula (autem) est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen ex insania id accidat) nisi ante mortem signa dederint poenitentiae.“<sup>61</sup>*

Die Kirche bestattete also, der beschriebenen geltenden Rechtstradition folgend, in dieser Epoche Suizidenten an ungeweihten Plätzen, d. h. außerhalb des benedizierten kirchlichen Friedhofs, der als sog. Heiliger Ort gilt. Den Verstorbenen das einfache Begräbnis auf dem kirchlichen Friedhof zu verweigern oder ihnen einen minderwertigen Platz (an der Friedhofsmauer) zuzuweisen, ist zumindest in Deutschland im 19. Jahrhundert weitgehend erloschen, da hier weithin die staatlichen Behörden über die Zuweisung der Begräbnisstätte entscheiden.<sup>62</sup> Bei einem bis in die Gegenwart fortbestehenden Nebeneinander von katholisch kirchlichen (ca. 3.600) und staatlichen (19.600) Friedhöfen stehen die gegenläufigen Bestimmungen von Staat und Kirche jedoch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts in Spannung.

---

<sup>61</sup> *Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide seu Secreta Instructiones Rescripta pro Apostolicis Missionibus*, Rom 1893, No. 1605.

<sup>62</sup> Vgl. Friedberg, Emil, *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts*, Leipzig <sup>4</sup>1895, 246.

## 4. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN IM 20. JAHRHUNDERT

### 4.1 DER *CODEX IURIS CANONICI* VON 1917

Der CIC/1917 verwendet den Begriff des Suizides nur an einer einzigen Stelle, nämlich in c. 1399 n. 8 über das Bücherverbot. Dort heißt es: „*Ipsa iure prohibentur: Libri qui duellum vel suicidium vel divortium licita statuunt (...)*.“ Gesetzlich verboten sind Bücher, die Duelle, Selbstmord oder die Scheidung als zulässig bezeichnen (...). Wenn also schon Bücher verboten werden, die diese Handlungen nicht an sich verwerfen, dann erst recht die Delikte, die diesen Beschreibungen zugrunde liegen. Der Gesetzgeber wendet sich nicht der Tat, sondern mit Blick auf die Rechtsfolgen dem Täter zu. Daher ist es folgerichtig, wenn c. 1239 § 3 festhält, dass grundsätzlich jeder Gläubige das kirchliche Begräbnis als Ehrendienst erhalten kann, soweit dem nicht ein rechtliches Verbot entgegensteht. Ein solches rechtliches Verbot ergibt sich für die Suizidenten. Hier ist es aber wichtig zu unterscheiden, um welches Verbot es sich genau handelt. Daher ist zunächst c. 1204 in den Blick zu nehmen, der die Bestandteile des kirchlichen Begräbnisses aufzählt:

*„Sepultura ecclesiastica consistit in cadaveris translatione ad ecclesiam, exsequiis super illud in eadem celebratis, illius depositione in loco legitime deputato fidelibus defunctis condendis.“*

In der altkanonistischen Literatur war umstritten, ob es sich bei dieser Formulierung nur um eine aufzählende Beschreibung oder eine Definition des kirchlichen Begräbnisses handelte. Die erste Meinung verstand unter dem kirchlichen Begräbnis in erster Linie den Akt der Beisetzung in geweihter Erde. Die liturgischen Feiern rund um diese

Bestattung wurden als sekundär qualifiziert.<sup>63</sup> Die zweite Meinung sieht c. 1204 als rechtliche Neuschöpfung und damit als Definition des kirchlichen Begräbnisses an. Dieses besteht danach aus der Überführung des Leichnams zur Kirche, der Feier der Exequien und der Beisetzung an einem für die Gläubigen vorgesehenen Ort.<sup>64</sup> Diese Meinung entspricht genauer dem Wortlaut von c. 1204 und hat sich vor allem in der deutschsprachigen Kanonistik von Anfang an durchgesetzt.

#### 4.1.1 VOLLENDETES DELIKT

Auf strafrechtlicher Ebene bestimmt c. 2350 § 2, dass diejenigen, die Hand an sich gelegt haben (*qui in seipsos manus intulerint*), nicht kirchlich beerdigt werden dürfen. Dazu verweist dieser Canon auf c. 1240 § 1 n. 3, wonach diese Personen vom kirchlichen Begräbnis im oben beschriebenen Sinne ausgeschlossen sind, wenn sie nicht wenigstens vor dem Tode umgekehrt sind und ein Zeichen der Reue gezeigt haben. Zu denen, die ausgeschlossen sind, zählen im engeren Maßstab des c. 1240 § 1 n. 3 nur jene Suizidenten, „*qui se ipsi occiderint deliberato consilio*“, die sich aus freiem Entschluss, d. h. mit Bewusstsein und Überlegung das Leben genommen haben.<sup>65</sup> Es handelt sich um eine Verbotsbestimmung über die Vornahme einer komplexen Aneinanderreihung von kirchlichen Handlungen, die an den zuständigen Pfarrer gerichtet ist. Bei Zweifel bzgl. Zurechnungsfähigkeit ist, soweit möglich, gem. c. 1240 § 2 die zuständige Obrigkeit zu fragen, bei fortbestehendem Zweifel gilt in *dubio pro reo*:

<sup>63</sup> Vgl. Wernz, Franz Xaver / Vidal, Petri, *Ius Canonicum. Tom. VII: Ius Poenale Ecclesiasticum*, Rom 1937, Nr. 451.

<sup>64</sup> Vgl. Prümmer, Dominicus M., *Manuale Iuris Canonici in usum scholarum*, Freiburg im Breisgau <sup>6</sup>1933, 455; Beste, Uldaricus, *Introductio in Codicem*, Neapoli <sup>5</sup>1961, 651; Koeniger, Albert M., *Katholisches Kirchenrecht mit Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechts*, Freiburg im Breisgau 1926, 341; Eichmann, Eduard / Mörsdorf, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici*, 2. Band, München / Paderborn / Wien <sup>11</sup>1967, 338.

<sup>65</sup> Vgl. Eichmann / Mörsdorf, *Lehrbuch* (Anm. 64), 342.

„*Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.*“

Das Verbot des kirchlichen Begräbnisses für Suizidenten war nach Ansicht der Literatur wegen c. 1240 § 2 und c. 19 CIC/1917 milde auszulegen. Hier gelte es, die fortschreitenden Erkenntnisse der Humanwissenschaften zu berücksichtigen.<sup>66</sup> Andere Autoren argumentierten etwas salopper mit der Annahme, dass erfahrungsgemäß Selbstmörder vielfach geistesgestört seien.<sup>67</sup> Wie dem auch sei, in dieser Norm geht es nach Maßgabe von c. 19 um die strikte Auslegung von Strafbestimmungen und jener Normen, die die freie Ausübung von Rechten einschränken. Hier liegt Fall zwei des c. 19 vor. Das kirchliche Begräbnis war und ist seit alters her ein Vorrecht der Getauften.

Für den Fall des Versagens des kirchlichen Begräbnisses gilt nach c. 1212: „*Praeter coemeterium benedictum alius si haberi queat, sit locus clausus item et custoditus ubi ii humentur quibus sepultura ecclesiastica non conceditur.*“ Außerhalb des geweihten Friedhofes soll eine besondere eingezäunte Begräbnisstätte sein, die denen vorbehalten ist, die kein kirchliches Begräbnis erhalten. Damit werden dann nicht nur die Suizidenten *post mortem* bestraft, sondern auch die Angehörigen, deren Ort der Trauer auch noch vom Ehrenfriedhof abge sondert ist. Das geht eigentlich über das Maß eines individuellen Sanktionsrechts deutlich hinaus. Die Norm steht auch in Spannung zu weiteren kirchlichen Gesetzen. Allerdings wird man feststellen müssen, dass c. 1212 in vielen Teilen der Welt ohne Bedeutung gewesen ist, da die staatlichen Gesetze über das dem Staat in seiner Gesamtheit unterstellte Friedhofswesen derartige Restriktionen nicht vorgesehen

<sup>66</sup> Vgl. Jone, Heribert, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*, Bd. 2, Paderborn <sup>2</sup>1952, 472; Beste (Anm. 64), 673; Prümmer (Anm. 64), 455, 463 f.

<sup>67</sup> Vgl. Eichmann / Mörsdorf, *Lehrbuch* (Anm. 64), 342.

haben.<sup>68</sup> Insofern wundert es auch nicht, dass manche Kommentatoren Bemerkungen über c. 1212 ausgelassen haben.<sup>69</sup>

So stellt c. 2291 n. 5 klar, dass die Versagung der kirchlichen Bestattung eine Sühnstrafe (*poena vindicativa*) außerhalb des eigentlichen Strafrechts ist. Was der Text verschweigt, sich aber aus der Logik von Sühnstrafen ergeben muss, ist die Tatsache, dass der Täter, der zu Lebzeiten gesündigt hat, nach dem Tod diese Sündenstrafe verbüßen muss.

*„Poenae vindicativae quae omnes fideles pro delictorum gravitate afficere possunt, in Ecclesia praesertim sunt: 5° Privatio sepulturae ecclesiasticae ad normam can. 1240, § 1.“*

Das entspricht zwar nicht der Logik des kirchlichen Strafrechts, das sich auf die hier existierende Welt zu beschränken hat, wohl aber der Ekklesiologie der katholischen Kirche, die ihr Kirchesein in dieser Welt und darüber hinaus in das *aeternum* verankert. Der Verweis auf c. 1240 § 1 mildert an dieser Stelle aber im Lichte der kommentierenden Literatur die Strafsanktion.

#### 4.1.2 VERSUCHTE SELBSTTÖTUNG

Hier greift eine Reihe von kirchlichen Disziplinarmaßnahmen, die aber samt und sonders außerhalb des kanonischen Strafrechts liegen. Die Ausschlüsse von der Wahrnehmung kirchlicher Rechte werden hier durch das Leben in schwerer Sünde begründet. Der Betroffene wird von folgenden kirchlichen Handlungen ausgeschlossen: aktive Teilnahme am Gottesdienst, Empfang der Sakramente, Messen, Fürbitten, öffentliche Gebete der Kirche, Empfang von Weiheämtern, c. 985 n. 5.

<sup>68</sup> Vgl., Jone, *Gesetzbuch* (Anm. 66), 453.

<sup>69</sup> Vgl. Eichmann / Mörsdorf, *Lehrbuch* (Anm. 64), 347.

Hinsichtlich des Sakramentenempfangs, mit Ausnahme der Weihe, gilt jedoch, dass nach sakramentaler Beichte gem. c. 901 der Zugang zu den Gottesdiensten und Sakramenten wiedereröffnet ist, weil die Wiederversöhnung mit Gott und der Kirche stattgefunden hat.

Der Versuchstäter wird, weil er rechtlich als infam gilt, gem. c. 2256 n. 2 von der Übernahme und Ausführung bestimmter kirchlicher Ämter und Aufgaben ausgeschlossen. Er kann nicht sein: Verwalter von Kirchengut, Richter, Auditor, Amtsanwalt, Notar, Kanzler, Gerichtsbote, Anwalt und schließlich Pate bei Taufe oder Firmung, gem. c. 765 n. 2, c. 795 n. 2.

Im Hinblick auf die Ermöglichung eines kirchlichen Begräbnisses für Personen, die einmal einen Selbstmordversuch unternommen haben, der aber nicht erfolgreich verlaufen ist, gilt nach c. 2350 § 2, dass sie zwar von den oben genannten kirchlichen Ehrenrechten ausgeschlossen sind, nicht jedoch vom kirchlichen Begräbnis, da dieses in c. 2256 n. 2 nicht erwähnt wird.

## 5. GELTENDES KIRCHENRECHT: DER *CODEX IURIS CANONICI* VON 1983 / *CODEX CANONUM ECCLESiarUM ORIENTALIUM* 1990

### 5.1 REGELUNGEN BEZÜGLICH EINER VOLLENDETEN SELBSTTÖTUNG

Die Regelungen über das Begräbnisrecht finden sich, aufgrund der völligen Neusystematisierung des *Codex Iuris Canonici*, nicht mehr im Sachenrecht, sondern in Buch IV, das mit „Heiligungsdiens“

überschrieben ist und hier unter der Rubrik Sakramentalien. Damit folgt der Gesetzgeber der theologischen Änderung im Verständnis des kirchlichen Begräbnisses im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils.<sup>70</sup> Es ist auch bemerkenswert, dass das kirchliche Strafrecht auch nach der Reform von 2021 den Tatbestand des Selbstmordes nicht mehr erwähnt und demzufolge auch nicht sanktioniert.<sup>71</sup> Die allgemeine Norm des c. 1399, die als eine Art Auffangtatbestand gedacht ist, erscheint zu unspezifisch, als dass sie auf den Fall des Suizides anwendbar wäre.<sup>72</sup> Dagegen spricht auch, dass der Gesetzgeber die spezifische Regelung ausdrücklich gestrichen hat. Lediglich der gescheiterte Versuch gilt im Weiherecht gem. cc. 1041 n. 5; 1044 § 1 n. 5 noch als Irregularität, eine Hl. Weihe zu empfangen oder die daraus resultierenden Vollmachten auszuüben. Gem. c. 1047 besteht für diesen Fall jedoch eine Dispensmöglichkeit. Die Irregularität ist in diesem Zusammenhang aber unbeachtlich.

Grundsätzlich gilt gem. c. 1176 § 1 die schon aus der Tradition bekannte Grundregel: Verstorbene, die rechtlich nicht daran gehindert sind, sollen ein kirchliches Begräbnis bekommen. Diese Norm füllt aus, was c. 213 im Rahmen der Christenrechte allgemein als Grundrecht der Gläubigen formuliert hat, nämlich das Recht aller Getauften auf den Empfang der geistlichen Güter der Kirche.<sup>73</sup> Das neue Gesetzbuch schließt in anderer textlicher Fassung jedoch an die rechtsgeschichtliche Tradition an. So gilt gem. c. 1184 § 1 und 3, dass ein kirchliches Begräbnis bestimmten Personen zu verweigern ist, nämlich den öffentlichen Sündern (*peccatores manifesti*), denen das kirchliche Begräbnis 1.) nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen zu erregen, gewährt werden kann und 2.) soweit sie nicht

<sup>70</sup> Vgl. Karger, Kirchliches Begräbnis (Anm. 2), 298.

<sup>71</sup> Vgl. Franziskus, Apost. Konst. *Pascite gregem Dei* vom 1.6.2021 mit Rechtskraft zum 8.12.2021, siehe online: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/06/01/0347/00751.html#DE>. Buch VI. Strafbestimmungen der Kirche: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/06/01/0348/00750.html#de>, Zugriff am 15.8.2021.

<sup>72</sup> Vgl. zur Kritik an c. 1399: Lüdicke, Klaus, in: ders. (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Essen (MKCIC), Stand: 22. Erg.Lfg., 11/1993, 1399, 2-4.

<sup>73</sup> Zur Textgeschichte des Rechts auf ein kirchliches Begräbnis: Karger, Kirchliches Begräbnis (Anm. 2), 312-320.

vor dem Tod ein Zeichen der Reue gezeigt haben. Da hier die Suizidenten nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden, ist zu fragen, wer als öffentlicher Sünder zu verstehen ist.

### 5.1.1 WER IST ÖFFENTLICHER SÜNDER?

Mit Blick auf unser Täterprofil wird man feststellen müssen, dass Selbstmörder nicht *ipso iure* öffentliche Sünder sind, da sie nicht mehr explizit genannt werden, wie das noch im CIC/1917 der Fall war. C. 1241 § 3 ist aufgehoben und wie oben gesehen, ersatzlos gestrichen. Es kommt also unter dem Regime dieses Gesetzbuches auf die Beurteilung des Einzelfalles durch den verantwortlichen Pfarrer an, der gem. c. 519 Inhaber der pfarrlichen Exekutivgewalt ist. Die Vornahme von Begräbnissen ist ihm gem. c. 530 n. 5 in besonderer Weise als Amtshandlung aufgetragen. Er hat die Frage zu beantworten: Ist der Suizident (immer) ein öffentlicher Sünder? Der CIC liefert auch für diesen Begriff keine Legaldefinition. Daher ist auf die Tradition und die Doktrin zurückzugreifen, die den Begriff bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts als allgemeinverständlich behandelt haben. Demnach wird jemand als öffentlicher Sünder bezeichnet (*si qui publice peccat*), der öffentlich bekannt in seiner Lebensführung schwer (und fortdauernd) gegen objektive Normen der Kirche verstoßen hat und das subjektiv als Verstoß gegen Gottes Gebot gewollt hat.<sup>74</sup> Wird der Suizid ebenso wie die volle Zurechenbarkeit der Tat bekannt, könnte man im Einzelfall mit dem Katholischen Welt-Katechismus (KKK 2281)<sup>75</sup> darin einen bewussten und willentlichen Verstoß gegen die Gebote der Lebensbewahrung, Eigen- und Nächstenliebe feststellen. Darin ist gem. KKK 1855, 1857 ein schwerer Verstoß gegen das Gesetz Gottes, hier das 5. Gebot des Dekalogs (Du sollst nicht töten), zu erkennen. Es ist allerdings zu betonen, dass es

<sup>74</sup> Vgl. zur begrifflichen Entwicklung und theologischen Deutung: Neumann, Friederike, *Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters: Verfahren – Sanktionen – Rituale*, Köln / Weimar / Wien, 2008, 30-34.

<sup>75</sup> *Ecclesia Catholica*, *Katechismus der katholischen Kirche*, München / Wien / Leipzig 1993.

hier immer auf eine Einzelfallabwägung ankommt. Die Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale allein reicht nicht aus. Dem stünde auch die Aussage des Katechismus entgegen, dass die Kirche für die Menschen bete, die sich das Leben genommen haben (KKK 2283).

### 5.1.2 ÖFFENTLICHES ÄRGERNIS

Selbst wenn ein Selbstgetöteter ein öffentlicher Sünder wäre, müsste seine kirchliche Bestattung außerdem gem. c. 1184 § 1 n. 3 ein öffentliches Ärgernis hervorrufen. Das kirchliche Recht und die Kommentare schweigen über die nähere Ausfüllung dieses Tatbestandsmerkmals.<sup>76</sup> Im weltlichen Recht wird dieser Tatbestand von der Literatur im Zusammenhang mit § 183 StGB (Exhibitionismus) behandelt. Eine öffentliche Handlung liegt vor, wenn sie von unbestimmt vielen Personen wahrgenommen werden kann. Das Ärgernis ist erregt, wenn wenigstens ein Beobachter tatsächlich Anstoß nimmt. Der Täter muss auch vorsätzlich gehandelt haben.<sup>77</sup> Der Pfarrer muss also im Einzelfall mögliche Reaktionen in seiner Gemeinde auf die kirchliche Bestattung einschätzen.<sup>78</sup>

Das aktuelle kanonische Recht ist in c. 1183 § 1 n. 3 bei einer Grundbestimmung über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses geblieben, ohne die Suizidenten ausdrücklich zu benennen. Es gibt für diese keine explizite Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses mehr, wie das noch 1917 der Fall war. Die Abschaffung der expliziten Nennung der Selbstgetöteten spricht dafür, dass die Bestattung nicht mehr in jedem Fall versagt werden soll. Vielmehr soll die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses einen Ausnahmetatbestand darstellen. Im Hinblick auf das grundlegende Christenrecht in c. 213 ist das auch nur folgerichtig.

<sup>76</sup> Vgl. Althaus, Rüdiger, in: MKCIC 1184, 6.

<sup>77</sup> Vgl. Creifelds, Carl / Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, München, 192007, 372.

<sup>78</sup> Vgl. Althaus, Rüdiger, in MKCIC 1184, 6, 2. Spiegelstrich.

## 5.2 REGELUNGEN BEZÜGLICH EINER VERSUCHTEN SELBSTTÖTUNG

Verstirbt jemand, der früher einmal einen gescheiterten Versuch eines Suizids unternommen hat, so gibt es für diesen überhaupt keine rechtlichen Beschränkungen im Hinblick auf ein kirchliches Begräbnis. Allerdings darf eine solche Person die hl. Weihe nicht empfangen, da der Selbsttötungsversuch sie irregulär macht, c. 1041 n. 5. Eine solche Person darf auch die schon empfangene Weihe nicht ausüben wegen der bestehenden Irregularität aus c. 1044 § 1 n. 3. Im Ordensrecht besteht kein klarer Ausschluss solcher Personen von der Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem Institut des Geweihten Lebens, vgl. cc. 642-643. Hier kommt es aber auch auf das Eigenrecht des jeweiligen Instituts an, c. 642 § 2. Im Hinblick auf die versuchte Selbsttötung gibt es also nur disziplinarische Bestimmungen für Bewerber um eine heilige Weihe oder den Ordenseintritt.

## 5.3 BEIHILFE ZUR SELBSTTÖTUNG

Im Lichte der Debatte um die aktive Sterbehilfe in unserer Gesellschaft stellt sich die Frage der kirchenrechtlichen Beurteilung der Beihilfe zur Selbsttötung in einem neuen Licht. Aus den Verlautbarungen der deutschen Bischöfe und des Apostolischen Stuhls zu diesem Thema ist ganz offensichtlich, dass eine solche Handlung als Erregung eines öffentlichen Ärgernisses in der Kirche gesehen wird. Ein Zugang zur Sanktionierung von Personen, die Beihilfe zum Suizid leisten, ergibt sich daher über c. 1184 § 1 n. 3, der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für öffentliche Sünder, die öffentliches Ärgernis erregt haben. Allerdings findet sich diese Norm nicht im kanonischen Strafrecht, sondern im Recht über die Sakramentalien. Eine strafrechtliche Bestimmung enthält der *Codex Iuris Canonici* dazu nicht. Im Hinblick auf die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für Suizidassistenten kommt es wieder auf die Einzelfall-

beurteilung an. Den Suizidassistenten kann man, da er Beihilfe zu einer Handlung leistet, die von der Kirche als unmoralisch betrachtet wird, als Person verstehen, die als öffentlicher Sünder angesehen werden kann, wenn die Tatbeteiligung als bekannt angenommen werden darf und das öffentliche Ärgernis entstanden ist. Das gilt insbesondere für wiederholte Beihilfehandlungen, die in irgendeiner Weise organisiert öffentlich angeboten werden.

Für Suizidassistenten kommt darüber hinaus eine Nichtzulassung zum Empfang bestimmter Sakramente in Betracht, wenn es sich bei dem Beihelfenden um eine Person handelt, die man als offenkundig in einer schweren Sünde hartnäckig verharrend zu bezeichnen hat, wie das in den cc. 915, 916 (Eucharistieempfang), 978 (Bußsakrament), 1007 (Krankensalbung) zum Ausdruck gebracht wird. Dabei handelt es sich ebenfalls nicht um eine kanonische Strafsanktion, sondern vielmehr um eine Norm, die die Voraussetzungen des Sakramentenempfangs näher definiert und für Personen, die sich in einer solchen Lage befinden, präsumiert, dass es ihnen an der rechten Disposition für den Sakramentenempfang mangelt. Freilich bedarf es für die Feststellung einer offenkundig schweren Sünde auf Seiten des Suizidassistenten stets des Vorsatzes, gegen Gottes Gebot verstoßen zu wollen. Im vorliegenden Fall ist das regelmäßig anzunehmen, da die katholische Kirche den Suizid als Verstoß gegen Gottes Gebot qualifiziert und das auch hinlänglich öffentlich bekannt gemacht hat. Was also für die Haupttat gilt, erstreckt sich auch auf die Beihilfe.

Zur doktrinellen und diszipliniären Lage ist festzuhalten: Aktive Sterbehilfe und assistierter Suizid bleiben nach katholischer Doktrin ethisch verboten (schwere Sünde). Der Empfang von Bußsakrament und Krankensalbung solle demnach für Menschen, die um aktive Sterbehilfe oder Suizidbeihilfe bitten, nicht möglich sein. Erst wenn sie sich von ihrer Entscheidung distanzieren, sollen Sakramente

wieder gespendet werden, heißt es in dem Dokument (*lettera*) der Glaubenskongregation „*Samaritanus bonus*“ (14.7.2020)<sup>79</sup>.

### 11. Die pastorale Unterscheidung gegenüber denen, die um Euthanasie oder assistierten Suizid bitten

Ein ganz besonderer Fall, bei dem es heute notwendig ist, die Lehre der Kirche zu bekräftigen, ist die pastorale Begleitung derjenigen, die ausdrücklich um Euthanasie oder assistierten Suizid gebeten haben. **In Bezug auf das Sakrament der Buße und Versöhnung** muss der Beichtvater sich vergewissern, dass es **Reue** gibt, **die für die Gültigkeit der Lossprechung notwendig** ist, und die als ein »Schmerz der Seele und ein Abscheu über die begangene Sünde, mit dem Vorsatz, fernerhin nicht mehr zu sündigen« [89] charakterisiert wird. In unserem Fall stehen wir vor einer Person, die über ihre subjektive Disposition hinaus die Wahl einer schwerwiegend unmoralischen Handlung getroffen hat und frei darin verharret. Es handelt sich um **eine offenkundige Indisposition für den Empfang der Sakramente der Buße und Versöhnung mit Lossprechung, der Krankensalbung sowie der Wegzehrung**. Die Person wird diese Sakramente in dem Moment erhalten können, wenn der Amtsträger, aufgrund ihrer Bereitschaft, konkrete Schritte zu unternehmen, zu dem Schluss kommt, dass der Büsser seine Entscheidung geändert hat. Dies bedeutet auch, dass eine Person, die sich in einem Verein registriert hat, um Euthanasie oder assistierten Suizid zu erhalten, die Absicht zeigen muss, diese Registrierung vor dem Empfang der Sakramente rückgängig zu machen. Man denke daran, dass die Notwendigkeit, die Lossprechung zu verschieben, kein Urteil über die Anrechenbarkeit der Schuld impliziert, da die persönliche Verantwortung vermindert sein oder gar nicht existieren könnte. [93] **Im Fall, dass der Patient bereits bewusstlos ist, kann der**

---

<sup>79</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, *Lettera Samaritanus bonus*, siehe online: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/09/22/0476/01077.html>, Zugriff am 14.07.2020; Hervorhebungen vom Autor.

**Priester gegebenenfalls die Sakramente sub condicione spenden, wenn aufgrund eines zuvor von der kranken Person gegebenen Zeichens die Reue vermutet werden kann.**

Diese Position der Kirche ist kein Zeichen für Mangel an Annahmefähigkeit gegenüber dem Kranken. Diese muss tatsächlich mit dem Angebot von immer möglicher Hilfe und Zuhören verbunden sein, die immer gewährt werden, zusammen mit einer vertieften Erklärung des Inhalts des Sakramentes, um der Person bis zum letzten Moment die Möglichkeit zu geben, um es wählen und verlangen zu können. In der Tat achtet die Kirche darauf, hinreichende Zeichen der Bekehrung zu prüfen, damit die Gläubigen vernünftigerweise um den Empfang der Sakramente bitten können. **Man achte darauf, dass der Aufschub der Lossprechung auch ein heilender Akt der Kirche ist, der nicht darauf abzielt, den Sünder zu verurteilen, sondern ihn zu bewegen und zur Umkehr zu begleiten.**

Deshalb, selbst wenn sich eine Person nicht in objektiven Bedingungen für den Empfang der Sakramente befindet, ist eine Nähe erforderlich, die immer zur Umkehr einlädt. Insbesondere, wenn die angeforderte oder akzeptierte Euthanasie nicht in kurzer Zeit durchgeführt wird. Es besteht dann die Möglichkeit einer Begleitung, um die Hoffnung wiederbeleben und die falsche Entscheidung ändern zu lassen, so dass der Zugang zu den Sakramenten für den Kranken eröffnet wird.

Es ist jedoch seitens derer, die diese Kranken spirituell begleiten, **keine externe Geste zulässig, die als Zustimmung zur Handlung der Euthanasie interpretiert werden könnte, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt ihrer Durchführung anwesend zu bleiben.** Diese Anwesenheit kann nur als Mitwirkung interpretiert werden. Dieses Prinzip betrifft auf besondere Weise, aber nicht nur, die Krankenhausseelsorger der Einrichtungen, in denen die Euthanasie praktiziert werden kann. Diese Seelsorger dürfen keinen Anstoß geben, indem sie sich in

irgendeiner Weise an der Beseitigung eines menschlichen Lebens mitwirkend zeigen.

Aus dem Bereich des kanonischen Strafrechts bleibt letztlich nur die sog. allgemeine Strafnorm in c. 1399. Sie stellt eine Eigentümlichkeit des kanonischen Rechts der lateinischen Kirche dar, die im Recht der katholischen Ostkirchen fehlt, da die Norm einerseits inhaltlich weitestgehend unbestimmt ist und andererseits nicht nur den teilkirchlichen Oberen, sondern auch den Richter ermächtigt, nicht gesetzlich angedrohte Strafen für nicht definierte Tatbestände zu verhängen. Die Kritik an dieser Norm ist breit aufgestellt.<sup>80</sup> Die Befürworter der Norm argumentieren mit der Schwere der Rechtsverletzung und der Notwendigkeit der Strafe wegen des entstandenen Ärgernisses.<sup>81</sup> Das überzeugt für den Fall der Suizidassistenz aber nicht, weil das zugrundeliegende „Delikt“ schon nicht strafbar ist. Wie kann dann die Beihilfe zu einem rechtlich nicht existenten Delikt sanktioniert werden? Der Kernpunkt erscheint mir aus rechtssystematischer Sicht darin zu bestehen, dass c. 221 § 3 allen Katholiken zusichert, nur solche Strafen auferlegt zu bekommen, die das Gesetz vorsieht. *Nulla poena sine lege praevia!* Wo keine Strafnorm existiert, die einen Tatbestand umschreibt, kann es auch keine Strafsanktion geben. Hier ist aber nichts vorgesehen. Das Christenrecht aus c. 221 § 3 (nur mit kanonischen Strafen belegt zu werden), das Verfassungsrang in der Kirche hat, wird an dieser Stelle vom Gesetzgeber selbst unterlaufen.<sup>82</sup> Außerdem legt c. 18 in den Allgemeinen Normen des CIC fest, dass Strafbestimmungen stets strikt, d. h. nach dem Wortlaut und eng begrenzt auszulegen sind. Das ist aber mit einer inhaltlich weitgehend unbestimmten Norm wie c. 1399 gar nicht möglich. Daher ist diese Norm auf den Fall des assistierten Suizides unanwendbar. Moralischen Verfehlungen ist mit dem kanonischen Strafrecht nicht in jedem Fall beizukommen. Das muss auch nicht sein.

---

<sup>80</sup> Vgl. Lüdicke, Klaus, in: MKCIC, 1399, 1,2, 3.

<sup>81</sup> Vgl. Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus / Müller, Ludger, *Kanonisches Recht*, Bd. 4, Paderborn 2013, 248 f.

<sup>82</sup> Vgl. Lüdicke, Klaus, in: MKCIC, 1399, 2.

## 5.4 FAZIT

Im Falle der vollendeten Selbsttötung ist festzuhalten, dass der CIC die Verwirkungstatbestände für Selbstgetötete abgeschafft hat. Im Falle der versuchten Selbsttötung gilt immer noch das, was schon unter der Geltung des CIC/1917 zu beachten war. Der Versuch bleibt straflos, ist aber in bestimmten Fällen mit einer Irregularität behaftet. Für den Fall der Suizidassistentz ist einerseits auf die Erklärung der Glaubenskongregation *Samaritanus bonus* zu verweisen, der es freilich an verpflichtender Rechtskraft mangelt. Das Schreiben ist doktrinell-pastoraler Natur. Was bleibt kirchenrechtlich, wenn eine strafrechtliche Sanktionierung aus besagten Gründen ausscheidet? Der Ausschluss des Tathelfers vom Sakramentenempfang ohne vorherige Beichte und den Vorsatz, so etwas nicht noch einmal zu tun, kommt nur in Betracht, wenn es sich um eine einmalige Beihilfe handelt. Im Falle serieller Beihilfe fehlt es schon an dem in c. 987 genannten Vorsatz zur Umkehr und damit an einer unabdingbaren Voraussetzung für die Erteilung der Absolution. Eine Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses kommt nur in Betracht, sofern die Beihilfeleistung zum Suizid ein öffentliches Ärgernis hervorrufen würde und der Betroffene vor dem eigenen Tod nicht noch ein (nachweisliches) Zeichen der Reue gezeigt hat.

## 6. STAATSKIRCHENRECHTLICHES

Mit dem Ende des Hl. Römischen Reiches 1803 endet auch für die katholischen Staaten in Deutschland das automatische Ineinandergreifen von staatlichem und kanonischem Recht. Seither müssen Staat und Kirche sich über ihre gemeinsamen Angelegenheiten auf der Ebene des Staatskirchenvertragsrechts einigen. Die geltenden Konkordate und Staatskirchenverträge weisen aus, dass der Fall des (assistierten) Suizids kein Regelungsgegenstand des deutschen

Staatskirchenrechts ist. Der assistierte Suizid kann aber durchaus Regelungsbereiche des Staatskirchenrechts berühren. Das gilt sowohl für den individualrechtlichen als auch für den kollektivrechtlichen Teil.

Die jüngste Auslegung des BVerfG zu Umfang und Grenzen der Autonomie des Menschen im Lichte von Art. 2 I, Art. 1 I GG ist und bleibt aus verschiedenen Perspektiven umstritten. So ist schon fraglich, ob das völlig entgrenzte Autonomieverständnis, welches das Gericht annimmt, in jedem Fall zutreffend und annehmbar ist.<sup>83</sup> Nach dem in der Debatte stehenden Urteil, bestehe ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben unbeachtlich jeden Alters, unabhängig von Krankheit, unabhängig von Palliativangeboten und unbeachtlich von Vernunftargumenten, die dem entgegenstehen könnten.<sup>84</sup> Ob es darüber hinaus philosophisch korrekt ist, mit Jean Améry anzunehmen, dass der Suizid ein Privileg des Humanen sei<sup>85</sup>, ist umstritten, scheint aber die gegenwärtige Mehrheitsmeinung des Gerichts abzubilden. Die Entscheidung darüber, ob man diesen, dem Urteil zugrundeliegenden Überlegungen zu folgen hat, bemisst sich tatsächlich an der individuellen Wertüberzeugung, die sich auch aus religiösen Überzeugungen speisen kann. Wird dort die Prämisse gesetzt, dass sich das menschliche Leben eben nicht sich selbst verdankt, sondern im Lichte von Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit sowie in der Verantwortung jedes Einzelnen vor Gott zu denken ist (vgl. KKK 2258), kann man schon im ersten Leitsatz der Entscheidung, dass die *„Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, [...] im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren“* sei, eine Aussage

<sup>83</sup> Vgl. in diesem Band: Bormann, Franz-Josef, Suizid und Suizidassistenz, 117-132.

<sup>84</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15, siehe online: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226\\_2bvr234715.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html), Zugriff am 02.01.2021.

<sup>85</sup> Vgl., Améry, Jean, Hand an sich Legen. Diskurs über den Freitod, Stuttgart 172013, 33, 43: *„Wer abspringt, ist nicht notwendigerweise dem Wahnsinn verfallen, ist nicht einmal unter allen Umständen gestört oder verstört. Der Hang zum Freitod ist keine Krankheit, von der man geheilt werden muß wie von den Masern. [...] Der Freitod ist ein Privileg des Humanen.“*

erkennen, die zumindest von Teilen der Gesellschaft so nicht mitgetragen werden kann. Auf den Punkt gebracht: Kein Katholik, der der Lehre der Kirche in diesem Punkt ohne Einschränkungen folgt, kann zu der Annahme der Prämisse aus dieser Rechtsprechung verpflichtet werden, will sich das Gericht nicht der Gefahr aussetzen, die religionsrechtliche Neutralität zu überschreiten. Diese Gefahr besteht ohnehin, unbeachtlich bestimmter religiöser Weltdeutungsangebote, da das Gericht in diesem Urteil eine bestimmte Position des menschlichen Autonomieverständnisses zum leitenden Erklärungsansatz für die folgenden rechtlichen Auslegungen stilisiert. Das ist zumindest heikel. Die juristische Literatur folgt diesem Ansatz mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GG mehrheitlich bisher jedenfalls nicht.<sup>86</sup> Udo Di Fabio formuliert dazu treffend:

„Genauso, wie die Menschenwürde nicht allein zur Disposition des einzelnen Grundrechtsträgers steht, kann im Fall der Selbsttötungsabsicht auch nicht unbegrenzt frei über das Recht auf Leben verfügt werden. Ein Recht auf Selbsttötung ist jedenfalls von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht umfasst, die öffentliche Gewalt darf jedem in den Arm fallen, der sich selbst zu töten anhebt. Grenzen werden nur dort sichtbar, wo die grundsätzlich zulässige aufgedrängte Lebenserhaltung den betroffenen Menschen zu einem bloßen Objekt herabwürdigt und ihn in seiner Subjektstellung als frei verantwortlich Handelnden missachtet.“<sup>87</sup>

Im Hinblick auf die organisatorische Autonomie katholischer Einrichtungen ist auf Art. 31 RK zu verweisen, der die Einrichtung und die Tätigkeit caritativer und sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft schützt. Hier wäre insbesondere der Aspekt der Tätigkeit hervorzuheben. Diese richtet sich nämlich nicht nur nach den Grundsätzen der je spezifischen Professionalität, sondern auch und insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung nach den

<sup>86</sup> Vgl. Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Di Fabio, Udo, Grundgesetz. Kommentar, München, Loseblatt: Stand: 94. Erg.Lfg. Januar 2021, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 47, 48.

<sup>87</sup> Ebd. Rn. 47, mit weiteren Nachweisen zur Literatur.

Grundsätzen der Religionsgemeinschaft. Wenn diese – wie die katholische Kirche – jedwede Suizidbeihilfe ablehnt oder gar moralisch verwirft, ist das ein die Einrichtung bindendes Kriterium, das unter den Schutzbereich von Art. 31 RK fällt.

Auf der Grundlage von Art. 4 I GG über die Religionsfreiheit und Art. 137 I WRV i. V. m. Art. 140 GG besteht für die Kirchen in Deutschland eine Selbstverwaltungsautonomie. Das gilt für die Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts im engeren Sinne ebenso wie für die Einrichtungen der Kirchen im Bereich der sozialen Dienste und der Wohlfahrtspflege. Das bedeutet, dass trotz der staatlichen Rechtsentwicklung, hin zu einer Straffreiheit des assistierten Suizides und zur Ermöglichung dieser lebensbeendenden Maßnahme als Wunschleistung eines Patienten, kirchliche Einrichtungen nicht verpflichtet werden können, solche anzubieten, selbst wenn sie sich im System der staatlichen Gesundheitspflege als freie Träger betätigen. Entscheidend ist hier, dass die kirchliche Lehre aktive Sterbehilfe als Verstoß gegen ihre verbindliche Lehre definiert, die sowohl die Zugehörigen der Kirche als auch ihre Institutionen betrifft. Die Deutungshoheit über das, was die verbindliche Lehre der Kirche umfasst, liegt aufgrund des Gebotes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staats *ex natura rei* exklusiv bei der Kirche. Das Urteil des BVerfG vom 20. April 2020 respektiert denn auch ausdrücklich die bekenntnisbezogene Lage der Religionsgemeinschaften und hält fest, dass (kirchliche) Einrichtungen und Individuen nicht zur Mitwirkung an assistiertem Suizid veranlasst werden können: „*All dies lässt unberührt, dass es eine Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben darf.*“<sup>88</sup> Freilich fällt dieser Schlusssatz des Urteils recht dürftig aus.

Der Satz ist aber notwendig, um die religionsrechtliche Neutralität des Staates in diesem Urteil zu retten. Aufgrund von Art. 4 I GG besteht für jedes Individuum Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher kann auch keine Person, die in den Gesundheitsberufen tätig ist, auch dann nicht, wenn sie in einer Einrichtung beschäftigt ist, die

---

<sup>88</sup> BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 (Anm. 84).

assistierten Suizid anbietet, dazu verpflichtet werden, sich an einer derartigen Maßnahme zu beteiligen.

Bei der Erwägung eines Kündigungsrechts könnte man hier zunächst an die Möglichkeit einer verhaltensbedingten Kündigung denken. Diese ist aber nur anwendbar, wenn man in der Nichtbeteiligung an einem assistierten Suizid eine Arbeitsverweigerung erkennen könnte. Auf objektivrechtlicher Ebene wird man zwar eine Arbeitsverweigerung annehmen können. Diese ist jedoch gerechtfertigt, wenn die zu erfüllende Pflicht im Konflikt mit den moralischen oder religiösen Grundsätzen des Arbeitnehmers steht und er diesen glaubhaft beweisen kann. Das ist für Katholiken unter Berufung auf *Samaritanus bonus* möglich.

Denkbar wäre noch eine personenbedingte Kündigung. Diese könnte gerechtfertigt sein, wenn unüberwindliche Glaubens- oder Gewissenshindernisse für die persönliche Eignung der mitarbeitenden Person als objektives Leistungshindernis angesehen werden müssten. Ein solches Leistungshindernis müsste sich aber auf die Gesamttätigkeit der Person und nicht auf eine einzige Einzelleistung beziehen. Angehörige der Medizinberufe sind für diese nicht schon deshalb objektiv oder subjektiv ungeeignet, weil sie eine Leistung verweigern, die mit ihrem Glauben oder Gewissen nicht vereinbar ist. Im Übrigen würde eine andere Einschätzung dieser Lage das Ergebnis, welches oben für die verhaltensbedingte Kündigung erzielt worden ist, konterkarieren. Das kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Das Kündigungs-(schutz)-recht muss in sich konsistent und schlüssig sein und darf nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, wenn ein und dieselbe Sache aus zwei unterschiedlichen Perspektiven betrachtet wird. Freilich wird man hier die zukünftige Rechtsprechung der Höchstgerichte abzuwarten haben.

Aus katholischer Perspektive, die in den o. g. verbindlichen Aussagen des kirchlichen Lehramtes zu diesem Thema gründet, ist die Ansicht vertretbar, dass sich aus einer Weigerung, Beihilfe zum Suizid zu leisten, die entweder aufgrund des Glaubens oder einer sonstigen Gewissensentscheidung getroffen wird, kein Kündigungsrecht eines

säkularen Arbeitgebers ableitet, da es sich bei der Weigerung, sich an assistiertem Suizid zu beteiligen, nicht um eine Pflichtwidrigkeit im Hinblick auf eine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung handelt, sondern um einen Akt der Ausübung von Religionsfreiheit im Lichte des Art. 4 Abs. 1 GG.